

Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die GK-Projektentwicklung GmbH plant, liefert und installiert geothermische Energiesysteme für Heiz- und Kühlzwecke.
- 1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Die uns erteilten Aufträge werden nach den anerkannten Regeln des derzeitigen Standes der Technik durchgeführt, soweit nicht anderslautende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.
- 2.2 Frei vereinbarte planerische und technische Leistungen sowie technische Prüfungen und Untersuchungen, die über den Angebots- und Auftragsumfang hinausgehen, erfolgen ausschließlich gemäß dieser Geschäftsbedingungen. Diese werden vom Auftraggeber durch Auftragserteilung anerkannt und gelten bis zum Widerruf auch für alle künftigen Aufträge.
- 2.3 Der Kunde anerkennt mit Auftragserteilung die Geschäftsbedingungen der GK-Projektentwicklung GmbH in der neuesten Fassung. Abweichungen von unseren Geschäftsbedingungen sind nur wirksam wenn diese von der GK-Projektentwicklung GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Abweichungen gelten nur für den Auftrag für den sie bestätigt wurden.
- 2.4 Nebenabreden und mündliche Zusagen und Erklärungen unserer Mitarbeiter sowie der eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie durch die GK-Projektentwicklung GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- 2.5 Der Auftragsumfang richtet sich nach den schriftlich angebotenen Leistungen. Sofern sich bei der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges ergeben sollten, sind diese schriftlich zu vereinbaren. Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden und der Leistungsumfang im Rahmen des vorliegenden Angebotes der Erweiterung bedarf, werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet. Falls die notwendigen Auftragserweiterungen dem Auftraggeber nicht mehr zugemutet werden können, hat dieser das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
- 2.6 Die Weitergabe unserer aufgestellten Leistungserfordernisse, unserer Angebote, sowie auch anonymisierte Leistungsverzeichnisse oder Auszüge davon an Dritte, insbesondere an Mitanbieter, bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen vorherige Zustimmung.

3. Mitwirkung des Auftraggebers bei der Durchführung eines Auftrages

- 3.1 Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Auftragsdurchführung ist die Mitwirkung des Auftrag-

gebers in den nachfolgend aufgeführten Punkten erforderlich. Rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung aller zur Auftragsbearbeitung benötigten Unterlagen, wie z.B. Lagepläne, Kabel- und Leitungspläne, Entwässerungskanalpläne, Gutachten, Schriftstücke, behördliche Verfügungen/Auflagen u.ä..

- 3.2 Der Auftraggeber oder dessen Vertreter informiert unverzüglich über Änderungen von Planungsgrundlagen und übersendet der GK-Projektentwicklung GmbH rechtzeitig die geänderten Planungsgrundlagen für deren Berechnungen.
- 3.3 Der Auftraggeber oder dessen Vertreter informiert den Auftragnehmer im Falle der Durchführung von Tiefbauarbeiten/Bohrungen über die Lage von Kabeln und Leitungen im Untergrund und erteilt eine Freigabe für den jeweiligen Ansatzpunkte und Flächen. Im Zweifelsfall sind Handschachtungen/Probeschürfe bzw. Probeaufschlüsse vorzunehmen. Die Verrechnung der Handschachtungen/Probeschürfe bzw. Probeaufschlüsse erfolgt nach Aufwand und auf Kosten des Auftraggebers. Für evtl. entstehende Schäden nach Freigabe der Bohrpunkte haftet der Auftraggeber.
- 3.4 Sofern Unterlagen über die Lage von Kabeln und Leitungen Vor-Ort erhoben werden müssen, werden diese nach Stundenaufwand abgerechnet. Die evtl. anfallenden Gebühren zur Erlangung der Unterlagen bzw. Pläne trägt der Auftraggeber.
- 3.5 Der Auftraggeber stellt geeignetes Personal (Sicherheitsbeauftragte, Streckenposten o.ä.), daß betriebsbedingte Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können, um bei der Auftragsdurchführung die betrieblichen Abläufe nicht zu behindern bzw. das ausführende Personal nicht zu gefährden.
- 3.6 Die Gestellung von Energie (220 V, 380 V / CEE-Stecker, Spitzenbelastung ca. 40KW) erfolgt bauseits durch den Auftraggeber bis an unseren Baustellenverteiler (wenn dies nicht möglich ist, kann die elektrische Energie auch gegen Berechnung durch uns erzeugt werden).
- 3.7 Liefern des erforderlichen Bauwassers vom Hydranten oder Leitungswasser mit minimal 4,0 bar Leitungsdruck erfolgt auf Kosten des AG.
- 3.8 Übernahme von unvermeidlichen Flurschäden, welche durch die Bohrarbeiten entstehen können durch den AG.
- 3.9 Die ggf. gesonderte Entsorgung bei Auftreten von kontaminiertem Bohrgut erfolgt auf Nachweis und auf Kosten des AG.
- 3.10 Zur Verfügung stellen eines genügend großen Arbeits- und Lagerplatzes, frei von Hindernissen für unsere Arbeitsgeräte.
- 3.11 Gewährung der freien Zufahrt zu den Bohrpunkten bzw. eines freien Zugangs zu den Arbeitsräumen. Zur Verfügung stellen, notfalls Herstellen einer festen Zufahrtsmöglichkeit oder einer Schotterfahrstrasse zur Bohrstelle. Die Erdarbeiten zur Grabenverlegung der

Geschäftsbedingungen

- Sonden beinhalten nicht das Feinplanen und das Wiederherstellen des ursprünglichen z.B. gärtnerischen Zustandes.
- 3.12 Bei schwierigen Bohr- und Untergrundverhältnissen behalten wir uns vor, die erforderlichen Sondenmeter auf mehrere Sonden zu verteilen oder die einzelnen Sonden tiefer oder flacher als geplant zu bohren und einzubauen. Bei unvorhergesehenen Gas- oder Wasseraustritten, die durch den AN nicht erkennbar und nicht vorhersehbar waren, trägt der AG/Bauherr die zusätzlichen Aufwendungen, namentlich die Folgekosten. Zusätzlich können hier Regiearbeiten, Ingenieur- und Gutachterkosten anfallen, die zur Lasten des AG gehen.
- 3.13 Der zusätzlich erforderliche Schutz des Gebäudes oder der Nachbargebäude gegen evtl. Staubentwicklung beim Bohren über das normale Maß hinaus erfolgt auf Kosten des AG, es wird jedoch keine Haftung für kleinere bzw. unvermeidliche Verschmutzungen oder Beschädigungen übernommen.
4. Fristen und Termine
- 4.1 Ausführungsfristen sind nur dann verbindlich wenn diese schriftlich vereinbart und von uns bestätigt wurden.
- 4.2 Sofern eine Bohrung aus geologischen Gründen bei schwierigen Bohrverhältnissen nicht oder nur verspätet fertig gestellt werden kann, ist der AN von der Haftung wegen von Folge- oder Verzögerungsschäden befreit.
- 4.3 Bei Verzug stehen dem Auftraggeber die Rechte aus § 326 Abs. 1 und 2 des BGB zu.
5. Gewährleistung, Haftung
- 5.1 Die Gewährleistung von erbrachten Leistungen umfasst nur die gemäß Ziff. 2.3 bis 2.6 in Auftrag gegebenen Leistungen.
- 5.2 Die Gewährleistung für die Erdwärmeanlage richtet sich nach der VOB und ist ab Datum der Fertigstellung auf 5 Jahre begrenzt. Mit Bestätigung der Prüfzeugnisse des Herstellers und mit dem Abnahmeprotokoll ist die GK-Projektentwicklung von der Gewährleistung befreit.
- 5.3 Für die Ausführung der Arbeiten ist als Vertragsgrundlage die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) maßgebend. Für die Ingenieur- und Planungsleistungen gilt entsprechend die VOL und die VOF.
- 5.4 Die Gewährleistungspflicht der GK-Projektentwicklung GmbH ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Leistung auf deren Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung, die von uns nicht zu vertreten ist, gilt die Gewährleistungspflicht als erfüllt. Der Auftraggeber ist bei Nichterfüllung oder Unmöglichkeit der Nachbesserung zu einer angemessenen Minderung der Vergütung berechtigt.
- 5.5 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir nicht.
6. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen
- 6.1 Die Berechnung der Leistungen der GK-Projektentwicklung GmbH erfolgt auf der Grundlage unseres jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Leistungsvereinbarung (z.B. Leistungsangebot) vereinbart wurde.
- 6.2 Sofern für die Angebotsabgabe an den Kunden im Vorfeld der Auftragserteilung Berechnungen und planerische Aufwandsleistungen (z.B. Wärmebedarf, Ortstermine etc.) entstehen und erforderlich sind, so werden diese vom Kunden mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 260,- EUR netto vergütet. Die Vergütung wird bei Auftragserteilung an den Kunden rückerstattet.
- 6.3 Sofern bei der Auftragserteilung oder den Vertragsverhandlungen keine Preisvereinbarungen zwischen der GK-Projektentwicklung GmbH und dem Kunden getroffen wurden, bestimmen sich die vom Kunden zu zahlenden Preise nach den Standardsätzen der GK-Projektentwicklung GmbH bzw. nach der HOAI und der VOB.
- 6.4 Die GK-Projektentwicklung GmbH und deren evtl. Nachunternehmer binden sich 3 Monate nach Angebotserstellung an die angebotenen Preise. Unsere Preise basieren auf den Lohn- und Materialpreisen vom Erstellungsdatum des Angebotes. Sobald sich diese erhöhen, werden wir unsere Preise entsprechend angleichen.
- 6.5 Stillstandskosten und Behinderungskosten, die durch den AN nicht zu verantworten sind, werden mit folgenden Sätzen verrechnet: Bohrtrupp je angefangene Std. EUR 95,- / Bohrgerät je angef. Std. EUR 100,- / Installateur, Techniker je angefangene Std. EUR 40,- / Ingenieur, Geologe je angef. Std. EUR 65,-.
- 6.6 Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.7 Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte an die Gesellschaft zu zahlen. Nach Fristablauf ist bis zum Zahlungseingang auf alle nicht entrichteten Entgelte ein Zinssatz von 1,5% pro Monat (oder dem ggf. in der Rechnung angegebenen Zinssatz) an die Gesellschaft zu zahlen
- 6.8 Teil- und Abschlagsrechnungen können im Umfang der bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden.
- 6.9 Übersteigt die Auftragssumme den Nettowert von EUR 5.000,- gelten folgende Teilzahlungen als vereinbart: 40% nach Vertragsabschluß, 30% nach Abschluß der Bohr- und Tiefbauarbeiten, 30% nach Abschluss der Installationsarbeiten.
- 6.10 Aufrechnungsansprüche oder ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde hat alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entste-

Geschäftsbedingungen

- henden Kosten, inklusive Inkasso- und Anwaltsgebühren sowie ähnliche Kosten, zu tragen.
- 6.11 Im Falle von unvorhergesehenen Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Bau- und Dienstleistungen wird sich die GK-Projektentwicklung GmbH bemühen, den Kunden hierüber zu informieren. Die GK-Projektentwicklung GmbH ist zudem berechtigt, den für die Vollendung der Leistung erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
- 6.12 Falls die Gesellschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen teilweise oder vollständig an der Durchführung der Dienstleistungen gehindert wird (inkl. bei Verletzung der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Kunden), ist die Gesellschaft gleichwohl berechtigt, folgende Zahlungen vom Kunden zu verlangen: (a) den Betrag aller nicht zurückerstattungsfähigen Kosten, welche der Gesellschaft entstanden sind; und (b) den Teil der vereinbarten Vergütung, der dem bereits erbrachten Teil der Bau- und der Dienstleistungen entspricht.
- 6.13 Soweit im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Teile des Auftrages durch Unterauftragnehmer ausgeführt werden, sind wir berechtigt bis zu 15% Regie- und Bearbeitungskosten zu verrechnen.
- 6.14 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich mitzuteilen, ansonsten gelten diese als anerkannt.
7. Einstellung oder Beendigung von Bau- und Dienstleistungen
- 7.1 In folgenden Fällen ist die Gesellschaft berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistungen vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden: (a) Nichterfüllung der sich aus den vertraglichen Beziehungen ergebenden Pflichten durch den Kunden, der trotz entsprechender Abmahnung nicht binnen 10-tägiger Frist abgeholfen wird; und/oder (b) Zahlungseinstellung seitens des Kunden, Vereinbarung zur Abwendung einer Insolvenz, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einstellung des Geschäftsbetriebes, Zwangsverwaltung auf Seiten des Kunden
8. Gerichtsstand
- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen der Vertragsparteien ist Heidelberg.
9. Geheimhaltung und Urheberrechte
- 9.1 Von den zur Auftragsabwicklung überlassenen Unterlagen und Schriftstücken dürfen wir Abschriften, auch auf Datenspeicher, für unsere Akten anfertigen.
- 9.2 Wir verpflichten uns über den Auftragsgegenstand sowie über alle uns und unseren Mitarbeitern zur Kenntnis gelangenden Tatsachen über Geschäfts- und Betriebsverhältnisse des Auftraggebers Stillschweigen auch über das Auftragsverhältnis hinaus zu bewahren.
- 9.3 Die GK-Projektentwicklung GmbH behält an den erbrachten Dienstleistungen – z.B. alle Berechnungen, Wärmebedarfsermittlungen und planerische Leistungen – das Urheberrecht. Der Kunde darf Berechnungen und sonstige planerischen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungs- und vertragsgemäß bestimmt ist. Die Weitergabe der Berechnungen und der Ergebnisse der planerischen Leistungen an Dritte ist dem Kunden jedoch nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der GK-Projektentwicklung GmbH gestattet.
10. Geltungsbereich
Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten gemäß § 24 AGB Gesetz sowie gegenüber allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

GK-PROJEKTENTWICKLUNG GMBH, EBERBACH (BADEN)